

Zürich-Forch, 29. Mai 2019

Mitteilung von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

Suizidhilfe-Verbot in Österreich: DIGNITAS initiiert Verfassungsklage

Der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» hat den österreichische Rechtsanwalt Mag. Dr. Wolfram Proksch von der Wiener Anwaltskanzlei ETHOS.legal beauftragt, eine Klage beim österreichischen Verfassungsgerichtshof einzureichen. Ziel des Verfahrens ist die Überprüfung der Verfassungsmässigkeit der bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Suizidhilfe.

Die Republik Österreich kennt eines der rigorosesten Verbots-Systeme gegen die Suizidhilfe und damit gegen die begleitete, selbstbestimmte Leidens- und Lebensbeendigung. § 78 des österreichischen Strafgesetzbuches (öStGB), der sich zur «Mitwirkung am Selbstmord» äussert, lautet: «Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.»

Das öStGB sieht zudem in § 64 Absatz 1 Ziffer 7 vor, dass § 78 auch dann Anwendung findet, wenn die «Tat» im Ausland stattfindet, also zum Beispiel in der Schweiz, wo Suizidhilfe grundsätzlich kein Delikt ist. Diese Bestimmung kann zur Folge haben, dass die österreichische Strafbehörde ein Strafverfahren gegen eine Person in Österreich einleitet, wenn sie erfährt, dass diese Person – wenn sie Österreicher ist und in Österreich wohnt – einem anderen Österreicher, der in Österreich gewohnt hat, behilflich war, zu DIGNITAS in der Schweiz zu fahren, um dort sein Leiden und Leben selbstbestimmt, legal und ärztlich unterstützt beenden zu können.

Der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» hat den österreichische Rechtsanwalt Mag. Dr. Wolfram Proksch von der Wiener Anwaltskanzlei Ethos.legal beauftragt, eine Klage beim österreichischen Verfassungsgerichtshof einzureichen mit dem Ziel zu überprüfen, ob die gegenwärtigen Strafrechtsbestimmungen bezüglich der Suizidhilfe verfassungskonform sind. Gemäss Artikel 140 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes kann eine Person, die durch ein Gesetz in ihren verfassungsmässigen Rechten verletzt wird, den Verfassungsgerichtshof anrufen.

Gleichzeitig wird dem Verfassungsgericht ein so genanntes Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg beantragt, damit dieser Stellung zur Frage der Vereinbarkeit der bestehenden Bestimmungen mit der Rechtslegung in der europäischen Union bezieht.

Kläger sind mehrere österreichische Privatpersonen. Sollte die Klage vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof scheitern, behält sich DIGNITAS vor, der Fall an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg weiter zu ziehen.

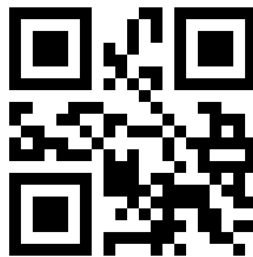
Wer den Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» in diesem Rechtsverfahren unterstützen möchte, kann dafür mit dem Vermerk „Verfassungsklage Österreich“ eine Spende tätigen:

Kontoinhaber: Verein DIGNITAS
Bank: Postfinance, Mingerstrasse 20, 3030 Bern, Schweiz
IBAN: CH79 0900 0000 8706 4492 2
BIC / SWIFT: POFICHBEXXX
Konto Nr.: 87-64492-2
Clearing-Nr. (BLZ): 9000

Spenden sind auch via **PayPal** willkommen: www.paypal.com an die E-Mail Adresse dignitas@dignitas.ch

-oOo-

E-Mail: info@dignitas.ch Web: www.dignitas.ch



HINTERGRUND:

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben entstand im Mai 1998 mit dem Ziel, das bewährte Schweizer Modell von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung im Leben und am Lebensende durch internationale juristische und politische Tätigkeit auch Personen im Ausland zugänglich zu machen.

Das Beratungskonzept von DIGNITAS zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende.

Mittels eines Gerichtsverfahrens errang DIGNITAS 2011 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Menschenrecht bestätigt wurde.

DIGNITAS hat sich an diversen weiteren Rechtsfällen in Europa und in Kanada beteiligt, sowie Regierungskommissionen in Deutschland, England, Australien, Kanada, usw. Stellungnahmen eingereicht sowie deren Vertreter empfangen, wenn Gesetze zum Schutz von Patientenautonomie und Menschenwürde geplant wurden.

Gründer des gemeinnützigen Vereins ist der auf Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli. Die Vereinsleitung wird durch ein Team von 24 Teilzeit-Mitarbeitenden und mehreren externen Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Recht Informatik und Treuhand unterstützt.